

## **SATZUNG**

### **über die Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen der Gemeinde Oststeinbek**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.7.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), geändert durch Gesetz vom 18.3.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO - in der Fassung vom 7.2.1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 68) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 29. Juni 1998 für die Gemeinde Oststeinbek folgende Satzung für Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen erlassen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Gemeinde Oststeinbek gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 2**

##### **Stundung von Ansprüchen**

- (1) Die Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubs, wobei auch Ratenzahlungen gewährt werden können. Die Erfüllung des Anspruchs der Gemeinde darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.
- (2) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn insbesondere die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde.

Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Werden Ratenzahlungen gewährt, so wird die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig, wenn der Zahlungspflichtige mit einer fälligen Rate länger als einen Monat in Verzug ist.

- (3) Eine Stundung sollte nicht länger als zwei Jahre gewährt werden.
- (4) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten

verschärft würden.

Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 20,00 DM belaufen würde.

- (5) Stundungen können von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (6) Über die Stundung entscheidet bei einem Wert der Forderung
  - a) der Kämmerer bis zur Höhe von 1.500,00 DM
  - b) der Bürgermeister bis zur Höhe von 50.000,00 DM
  - c) der Finanz- und Wirtschaftsausschuß über 50.000,00 DM

### **§ 3**

#### **Niederschlagung**

- (1) Niederschlagung ist der vorübergehende Verzicht auf Beitreibung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (2) Ansprüche der Gemeinde Oststeinbek dürfen nur niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß sie Erfolg haben wird.

- (3) Über die Niederschlagung entscheidet bei einem Wert der Forderung
  - a) der Bürgermeister bis zur Höhe von 50.000,00 DM
  - b) die Gemeindevertretung nach Vorbereitung durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuß bei Beträgen über 50.000,00 DM

### **§ 4**

#### **Erlaß**

- (1) Erlaß ist der endgültige Verzicht auf den gesamten Anspruch oder auf einen Teil, der dadurch erlischt.
- (2) Der Erlaß ist nur zulässig, wenn insbesondere

- a) die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen dauernd nicht einziehbar ist oder
  - b) die Einziehung der Forderung nach Lage des Falles für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde. Sie liegt z. B. vor, wenn durch Ablehnung des Erlaßantrages die ungehinderte Fortführung eines Betriebes erheblich gefährdet würde oder
  - c) die Kosten der Einziehung zu dem Betrag der Forderung in keinem angemessenen Verhältnis stehen.
- (3) Über den Erlaß entscheidet
- a) der Bürgermeister bis zur Höhe von 10.000,00 DM
  - b) die Gemeindevertretung nach Vorbereitung durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuß bei Beträgen über 10.000,00 DM

## § 5

### Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Das Recht der Gemeindevertretung, jederzeit die Entscheidung auch im Einzelfall an sich ziehen zu können, bleibt unberührt.
- (2) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlaß von Ansprüchen bleiben hiervon unberührt.

## § 6

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde Oststeinbek vom 24.10.1983 außer Kraft.

Oststeinbek, den *02.* Juli 1998



*[Handwritten Signature]*  
Mentzel  
Erster Stellvertreter  
des Bürgermeisters